

Absenzenordnung

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung für die Sekundarschule 642.11 § 35 - 36
- Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt 640.21 § 9

Grundsätzliches

- Während **speziellen Schulanlässen** (Schulausstellung, Schneesportlager, Projektwochen usw.) werden grundsätzlich keine Urlaube und Dispensationen bewilligt
- Verpasster Unterricht ohne ordentliche Bewilligung oder rechtzeitige Entschuldigung gilt als **unentschuldigte Absenz**, die im Zeugnis eingetragen wird
- Verpasster Unterricht muss grundsätzlich selbstständig **nachgearbeitet** werden
- Verpasste **Prüfungen** werden in der Regel nachgeholt (Entscheid Fachlehrperson)
- Sämtliche **Formulare** können im Sekretariat oder im Internet unter www.sekzwingen.ch bezogen werden

Entschuldigte Absenzen

In folgenden Fällen wird eine Absenz entschuldigt:

- Bei Krankheit
- Bei schwerer Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Die **Erziehungsberechtigten** teilen der Schule die Absenz möglichst sofort mit (Tel. 061 761 62 83; bitte auch Combox benutzen) oder innerhalb einer Woche nach der Rückkehr schriftlich an die **Klassenlehrperson** (Formular Entschuldigung Absenz). Falls die Abwesenheit länger als eine Woche dauert, geben die Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson ein Arzzeugnis ab. **Nicht rechtzeitig gemeldete Absenzen gelten als unentschuldigt.**

Dispensation und Beurlaubung vom Unterricht

Aus triftigen Gründen ist eine Dispensation oder Beurlaubung vom Unterricht möglich. Die Erziehungsberechtigten holen über **die Klassenlehrperson** eine Woche im Voraus eine Bewilligung ein (Formular Gesuch Dispensation/Urlaub).

Urlaube und Dispensationen, die ohne Bewilligung angetreten werden gelten als unentschuldigt.

- **Teilnahme an Prüfungen** z.B. Aufnahmeprüfungen, Mofaprüfung
- Für einzelne Fächer (z.B. Turnen) gestützt auf ein **ärztliches Zeugnis**
- Besuch des **Arztes oder Zahnarztes**, wenn kein schulfreier Termin möglich ist
- Teilnahme an **wichtigen und seltenen Familienereignissen**, z.B. Jubiläen, Familienzusammenkünfte im In- und Ausland, Hochzeiten nahe stehender Personen
- Teilnahme an **kulturellen Anlässen von Bedeutung**: Detailliertes Programm beilegen
- Teilnahme an **Sportveranstaltungen von kantonaler oder überregionaler Bedeutung**: Aufgebot des Vereins oder Verbandes beilegen
- Teilnahme am **Schweizerischen Jugend-Skilager**
- **Jokertage**: Schülerinnen und Schüler können während der vier Schuljahre an insgesamt 5 Schultagen für Anlässe, Ferienverlängerungen usw. begründet beurlaubt werden.
-

Besonderheiten:

- **Sportunterricht**: Wer am regulären Unterricht teilnehmen kann ist auch bei Verletzungen, Unwohlsein, etc. im Sportunterricht anwesend. Liegt ein Arzzeugnis für den Sportunterricht vor, entscheiden die Sportlehrperson, die Klassenlehrperson und ev. die Schulleitung über die Beschäftigung des/der Schülers/in während den Sportlektionen.
- **Abwesenheiten von mehr als 2 Wochen**: Das Gesuch muss mindestens 6 Wochen vor dem Urlaub bei der Klassenlehrperson eingereicht werden (Bewilligung durch Schulrat)
- **Schnupperlehren**: Formular Gesuch Schnupperlehren mindestens eine Woche im Voraus einreichen
- **Schnapperschulbesuche**: Formular Gesuch Schnapperschulbesuch mindestens eine Woche im Voraus einreichen